



Verbindliche Mindeststandards für Aktivitäten der BRK-Gemeinschaften in der Corona-Pandemie

Stand: 08.04.2022

Grundsätzliche Regelungen

- Die gesetzlichen Vorgaben sind immer einzuhalten.
- **Es ist zu prüfen, ob die Aktivität zwingend in Präsenz stattfinden muss.**
- Keine Teilnahme an Aktivitäten der Gemeinschaften mit coronatypischen Krankheitssymptomen.
- Eine **Booster-/Auffrischungsimpfung** wird NICHT als getestet anerkannt
- Der Mindestabstand von 1,50 m ist wo immer möglich einzuhalten.
- Bei **Unterschreitung des Mindestabstands** von 1,50 m ist eine **FFP2-Maske** ohne Ausatemventil zu tragen.

Aktivitäten der Gemeinschaften unter Schutzmaßnahmen gemäß den gesetzlichen Vorgaben (BayIfSMV, Infektionsschutzgesetz, ...)

- **Jugendarbeit** unterliegt den gesetzlichen Vorgaben, dies sind beispielsweise zu finden beim JRK ([Link](#)).
- **Angebote** unter Beteiligung der Gemeinschaften **für externe Personen** (Breitenausbildung, Kleiderläden, Blutspendetermine, ...).

Aktivitäten der Gemeinschaften unter verschärften Schutzmaßnahmen

- **Blaulicht-Einsätze** unterliegen der **2G Regelung**.
Dies bedeutet, dass ausschließlich Einsatzkräfte, die geimpft oder genesen sind, in den Einsatz gehen dürfen. Für die ehrenamtliche Unterstützung des Rettungsdienstes (Notfallrettung und Krankentransport) gelten die Vorgaben des Rettungsdienstes.

Allgemeine Aktivitäten der Gemeinschaften

- **Alle weiteren Aktivitäten** der Gemeinschaften unterliegen der **3G-Regelung**.

Dies bedeutet

- geimpft oder genesen oder getestet
- getestet ist, wer einen Test unter Aufsicht nicht älter als 24 Stunden vorlegen kann

Mögliche Ergänzende Regelungen

Diese o.g. Mindeststandards gelten für alle Gemeinschaften. Darüber hinaus können die Leitungen der Gemeinschaften in ihrer Zuständigkeit zusätzliche oder ergänzende Standards definieren.

Ergänzende Regelungen der Bereitschaften

- **Alle Aktivitäten** der Bereitschaften unterliegen der **2G plus Regelung**.

Dies bedeutet

- geimpft oder genesen
- und einen Schnelltest oder Selbsttest unter Aufsicht nicht älter als 24 Stunden
- und es ist eine FFP2-Maske zu tragen.